

Schießstandordnung und Schießvorschrift

**mit Hinweisen für Standaufsichten
des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.**



– Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände –
in der ab 1. März 2007 geltenden Fassung
mit

Ergänzungen zu
VI. Durchführung des Schießens
2. Gebrauch von Schusswaffen und Munition
Neuformulierung Absatz c) und e)

**Zusammenfassung wesentlicher Punkte
für Standaufsichten für einen ersten Überblick.**

Es gilt die ausgehängte Schießstandordnung!

Kurzfassung der Schießstandordnung für Aufsichten für einen ersten Überblick

I. Aufsicht

- Schießen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson(Standaufsicht), deren Name auf der Schießstätte oder dem Schießstand gut sichtbar aushängen ist.
- Bei mehreren verantwortliche Standaufsichten, Namen des Schießleiters gut sichtbar aushängen.
- Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Standaufsichten bzw. des Schießleiters zu befolgen.
- Personen, die entgegen Anordnungen der Standaufsicht handeln und gegen Vorschriften verstoßen, oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, von der Anlage verweisen.
- Waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen beachten.

II. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr

- Wege bzw. Straßen, die zu den Schießständen führen, die Anfahrt zu den Parkplätzen und die Abfahrt von diesen, müssen freigehalten werden.

III. Aufenthalt auf der Schießstätte

- Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter oder eine andere damit **betraute** Person (Dokument) anwesend ist.

IV. Aufenthalt auf den Schützenständen

- Aufenthaltsregeln innerhalb der Schützenstände beachten.
- Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten.

V. Betreten der Schießstätte außerhalb der Schützenstände

- Vor dem Betreten des Gefahrenbereiches ist das Schießen einzustellen und die Waffen sind zu entladen. Warnsignale anbringen.

VI. Durchführung des Schießens

- Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.
- Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen prüfen.
- Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) nachweisen lassen.
- Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.
- Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
- Zulassung von Schusswaffen und Munition prüfen.
- Sicherheitsregeln auf Schrotständen durchsetzen
- Sicherheitsregeln bei Funktionsstörungen an Schusswaffen beachten und klare Anweisungen geben.

Kurzfassung der Schießstandordnung für Aufsichten für einen ersten Überblick

§ 27 WaffG-neu i.f.d.F. vom 11.10.2002

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller oder die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung berufenen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens einer Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

§ 10 Abs.2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser VO.

Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend.

Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition Ø durch Waffen- oder Munitionshersteller, Ø durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder Ø durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vierzehn Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das vierzehnte Jahr vollendet haben und noch nicht sechzehn Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestatten werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.

Kurzfassung der Schießstandordnung für Aufsichten für einen ersten Überblick

Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. Bei Kindern ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.

7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

1. die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,

a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,

b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,

c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,

d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,

e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.